

Rentenversicherungspflicht von GmbH-Geschäftsführern

Geschäftsführer einer GmbH sind sozialversicherungspflichtig, wenn sie abhängig beschäftigt sind. Eine solche abhängige Beschäftigung verneint die Rechtsprechung, wenn der Geschäftsführer Allein- oder Mehrheitsgesellschafter ist. In diesem Falle unterliegt er keinen fremden Weisungen und ist deshalb selbstständig und nicht sozialversicherungspflichtig. Die Rentenversicherung sieht seit dem 01.01.1999 aber auch bei Selbstständigen eine Versicherungspflicht vor, wenn sie keine eigenen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer mit mehr als 400 EUR Monatsgehalt beschäftigen und im Wesentlichen nur für

einen Auftraggeber tätig sind. Die Sozialversicherungsträger haben hinsichtlich dieser Kriterien bisher auf die GmbH abgestellt. Das Bundessozialgericht hat am 24.11.2005 entschieden, dass auf den Geschäftsführer abzustellen ist. Er beschäftigt keine eigenen Mitarbeiter und ist nur für einen Auftraggeber, seine GmbH, tätig. Damit ist er rentenversicherungspflichtig. Die angefallenen Beträge können innerhalb der Verjährungsfristen noch ab dem 01.01.2002 nachverlangt werden. Zahlungspflichtig ist nur der Geschäftsführer, nicht die GmbH. Die Deutsche Rentenversicherung Bund entscheidet Ende

März darüber, ob bislang nicht gezahlte Beträge rückwirkend nachgefordert werden. Für die Zukunft kann eine solche Rentenversicherungspflicht vermieden werden, wenn der Geschäftsführer entweder einen eigenen Mitarbeiter mit mehr als 400 EUR beschäftigt oder noch für einen weiteren Auftraggeber, etwa als Geschäftsführer einer weiteren GmbH, tätig ist. Gerichtlich noch nicht geklärt ist, in welchem Umfang diese andere Tätigkeit erfolgen muss. In der Rechtsliteratur wird die Meinung vertreten, dass für die Wesentlichkeitsgrenze mindestens 1/6 der Einkünfte aus einer Tätigkeit für andere Auftraggeber erzielt werden muss. Darüber hinaus besteht unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht. Sie sollten sich sachkundig beraten lassen.

Rechtsanwalt Dr. Andreas Klose, Potsdam

Dr. Andreas Klose

in Kooperation mit

Michael Süß

RECHTSANWÄLTE

STEUERBERATER

*Beyerstraße 2 · 14469 Potsdam
Tel. 0331 8871476 · Fax 0331 8871478
E-Mail: kontakt@rechtsanwaelte-klose.com
www.rechtsanwaelte-klose.com*

*Fritz-Zubeil-Straße 12 · 14482 Potsdam
Tel. 0331 704188-0 · Fax 0331 7481783
Neustädtischer Markt 28
14776 Brandenburg an der Havel
Tel. 03381 2204-80 · Fax 03381 2204-81
E-Mail: kontakt@steuerberater-suess.de
www.steuerberater-suess.de*